

Pflicht zum Energieaudit

Stichtag: 05. Dezember 2015

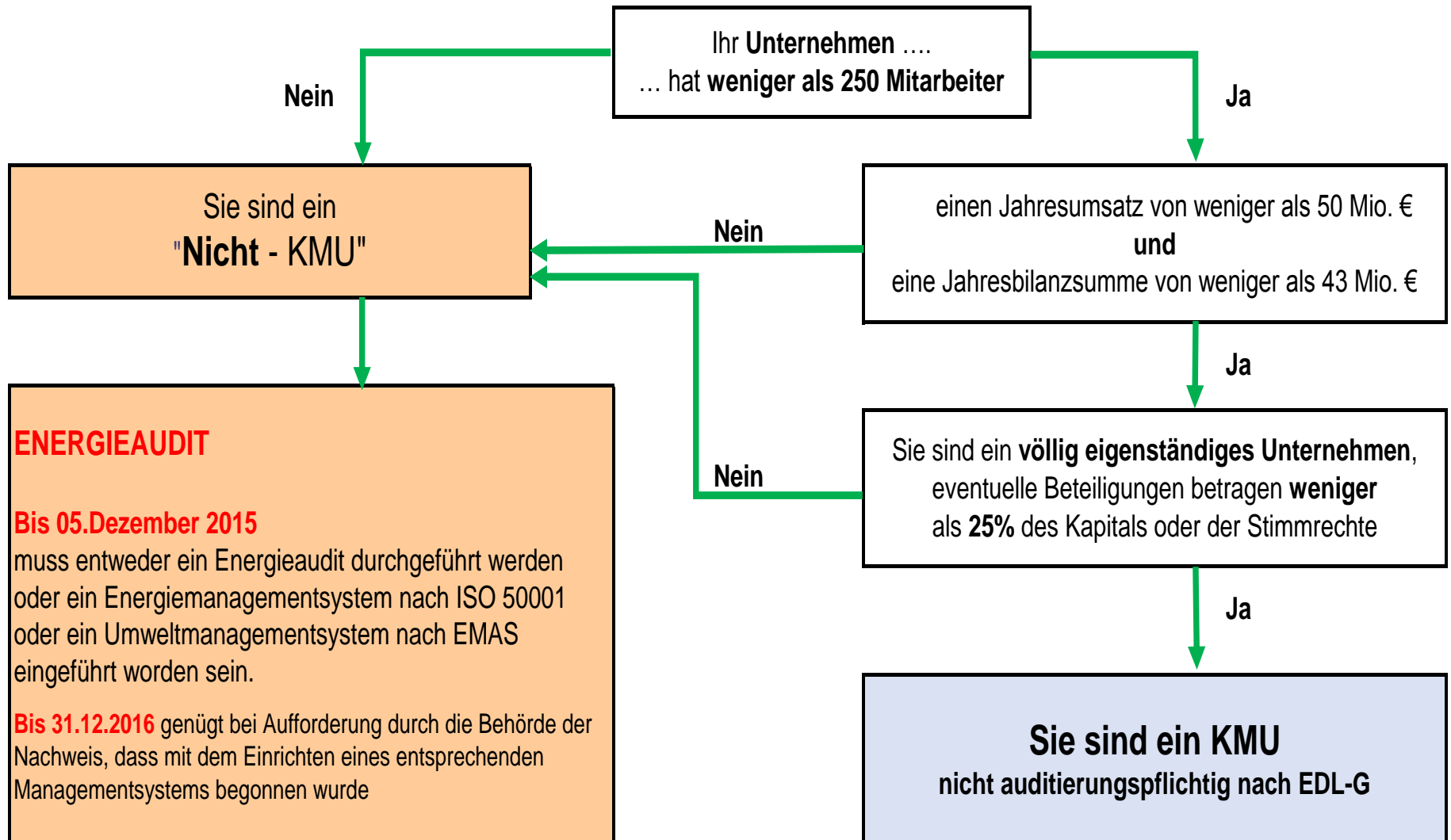
Birgit Batsch
Projektmanagerin ZAB-Energie

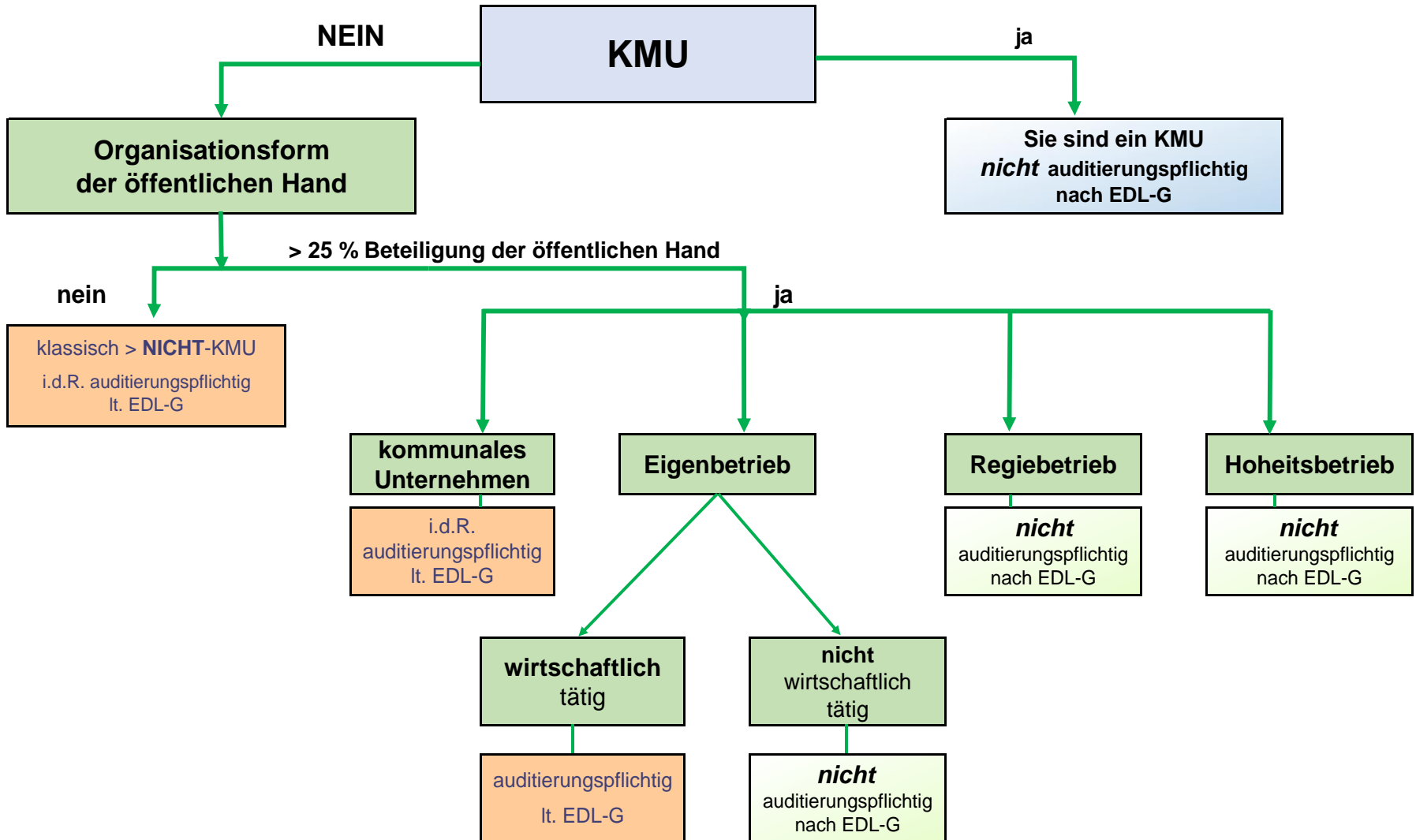
- Regelungen im Artikel 8 Abs. 4-7 der EU-Energieeffizienzrichtlinie 2012/27/EU:

*Alle Mitgliedstaaten sind verpflichtet sicherzustellen, dass Unternehmen, die **kein kleines oder mittleres Unternehmen sind, bis zum 05. Dezember 2015 ein Energieaudit durchzuführen!***

- Umsetzung dieser Verpflichtung in deutsches Recht erfolgte zum 22.04.2015 durch die Novellierung der §§ 8 ff. des Energiedienstleistungsgesetzes (EDL-G)

- Klärung, ist mein Unternehmen ein **NICHT-KMU**
- Welche Fristen bestehen laut EDL-G, verpflichtend ein Energieaudit durchzuführen?
- Welchen Anforderungen hat das Energieaudit zu entsprechen?
- Gibt es Ausnahmen bzw. Freistellungen hinsichtlich der Auditpflichten und wie erfolgt der Nachweis?
- Welche Anforderungen stellt das EDL-G an den Energieauditor und wie werden diese geprüft?





EDL-G § 8a – Anforderungen

Das Energieaudit muss

- Anforderungen der **DIN 16247-1:2012** entsprechen
- auf aktuellen, gemessenen, belegbaren Energieverbrauchsdaten basieren
[umfasst Stichtag der KMU-Feststellung – 31.12.2014]
- eingehende Prüfung des Energieverbrauchsprofils einschließlich der Gebäude, Gebäudegruppen, Betriebsabläufe, Anlagen und Beförderung beinhalten
- nach Möglichkeit auf Lebenszyklus-Kostenanalyse statt Amortisationszeiten basierende Daten verwenden
- **verhältnismäßig und repräsentativ** sein

Ziel des Energieaudits

ist die Analyse der derzeitigen Energiesituation und die Berechnung bzw. Darstellung von Energiepotentialen im Unternehmen

- Energieverbrauch und –kosten ermitteln
- Energieflüsse im Unternehmen darstellen
- Erkennen von
 - Verlusten
 - Leckagen
 - Potenzialen und geeigneten Maßnahmenals Grundlage einer detaillierten Analyse

EDL-G § 8b – Anforderungen

an den Energieauditor, erforderlichen **Fachkunde**, die nachzuweisen ist in Form von:

- Hochschul- oder Fachhochschulstudiums in einschlägigen Fachrichtung **oder**
- berufliche Qualifikation zum staatlich geprüften Techniker/in in einschlägigen Fachrichtung **oder**
- einen Meisterabschluss oder gleichwertigen Weiterbildungsabschluss **und zusätzlich**
- mind. eine 3-jährige hauptberufliche Tätigkeit, bei der praxisbezogene Kenntnisse über betriebliche Energieberatung erworben wurde

EDL-G § 8b – Anforderungen

an den Energieauditor – an seine Arbeitsweise und Stellung:

- das Energieaudit ist in **unabhängiger** Weise durchzuführen – neutrale Beratung
- Auch Unternehmens*internen* Energieaudits sind möglich! Der Energieauditor muss in dieser Funktion **weisungsfrei und unabhängig** von der auditierten Tätigkeit sein und unmittelbar der Geschäftsleitung unterstellt.
- Registrierung und Prüfung der Energieauditoren beim BAFA [siehe unter Publikationen]
- Energieauditorenliste der BAFA enthält derzeit ca. 2.400 eingetragenen Energieauditoren [Stand 15.09.2015]

EDL-G § 8c – Nachweisführung

zur Pflicht zum Energieaudit

- Das BAFA ist mit der Umsetzung des Gesetzes betraut und hat Stichprobenkontrollen durchzuführen
 - Nachweispflicht lt. §8 Abs. 1 oder
 - Nachweis lt. §8 Abs. 3 „Freistellung“ von der Pflicht (Selbsterklärung)

- Keine Verpflichtung zur Registrierung bzw. Meldung beim BAFA - weder Auditbericht noch Energieauditor → nur auf Verlangen der Behörde nötig
 - (die Fachkunde des Energieauditors muss erst bei Aufforderung innerhalb der Stichprobenkontrolle nachgewiesen werden)

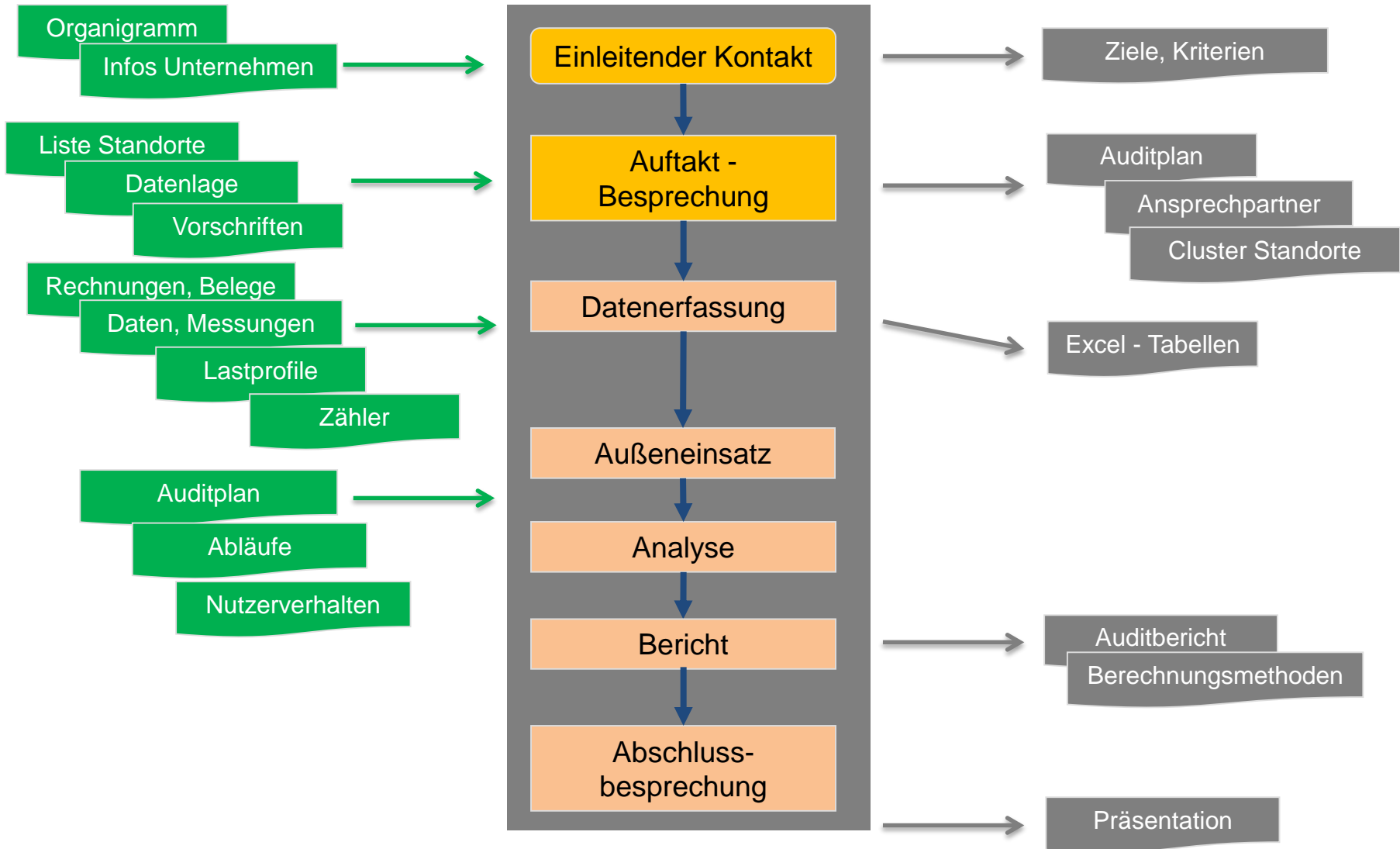
http://www.bafa.de/bafa/de/energie/energie_audit/publikationen/merkblatt_energieaudits.pdf

Stand 08.07.2015

- Definition „Nicht-KMU“
- Berechnung der Mitarbeiterzahl
- Erfüllung der Energieauditpflicht nach EDL-G

➤ FAQ → „Häufig gestellte Fragen“

Energieauditablauf – DIN 16247-1:2012



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

ZukunftsAgentur Brandenburg GmbH (ZAB)

ZAB Energie

Steinstraße 104 - 106

14480 Potsdam

T +49 331 660-3810

energie@zab-brandenburg.de

www.zab-energie.de

(c) ZAB [2013]. Alle Rechte vorbehalten.